

# RS Vwgh 1988/6/29 88/03/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §48;

VwRallg;

## Rechtssatz

Dem VwGH ist kein bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigender allgemeiner Erfahrungssatz des Inhaltes geläufig, "dass Gendarmeriebeamte tagtäglich eine Vielzahl von Verwaltungsübertretungen zu bearbeiten haben und sich nach längerer Zeit nur ausnahmsweise an die Einzelheiten eines bestimmten Vorfalles erinnern können."

## Schlagworte

Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen Beweismittel Zeugenbeweis  
Zeugenaussagen von Amtspersonen Rechtsgrundsätze Diverses VwRallg6/7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030051.X04

## Im RIS seit

29.06.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)